

(Nr. 859.) Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

**Auf Grund des Artikels 54 der Verfassung des Deutschen Reichs hat der Bundesrath die nachstehende**

### **Schiffsvermessungs-Ordnung**

erlassen:

#### **I. Allgemeine Bestimmungen.**

##### **§. 1.**

Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung auf alle Schiffe, Fahrzeuge und Boote, welche nach ihrer Bauart ausschließlich oder vorzugsweise zum Verkehr auf See, oder auf den Buchten, Hafsen und Watten derselben bestimmt sind, mit alleiniger Ausnahme derjenigen ausschließlich zur Fischerei bestimmten Fahrzeuge, welche mit durchlöcherter Fischbehälter versehen sind.

##### **§. 2.**

Zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Schiffe wird deren Raumgehalt durch Vermessung festgestellt. Die Vermessung erfolgt nach metrischem Maas und erstreckt sich auf sämmtliche innere Räume des Schiffes und der auf demselben fest angebrachten Aufbauten.

Das Ergebniß der Vermessung aller Räume eines Schiffes, in Körpermaß ausgedrückt, heißt der Brutto-Raumgehalt des Schiffes und, nach Abzug der Logiräume der Schiffsmannschaft (§. 15), sowie der etwa vorhandenen Maschinen-, Dampffessel- und Kohlenräume (§. 16), der Netto-Raumgehalt desselben.

##### **§. 3.**

Die Vermessung erfolgt nach dem in den §§. 4 bis 11 vorgeschriebenen vollständigen Verfahren.

Ausnahmeweise kann jedoch nach Maßgabe der §§. 12 und 13 ein abgekürztes Verfahren zur Anwendung gebracht werden, wenn das Schiff ganz oder theilweise beladen ist, oder Umstände anderer Art die Vermessung nach dem vollständigen Verfahren verhindern.

#### **II. Das vollständige Vermessungs-Verfahren.**

##### **§. 4.**

Dasjenige Deck, welches in Schiffen mit weniger als drei Decken das oberste und in Schiffen mit drei und mehr Decken das zweite von unten ist, heißt das Vermessungs-Deck.

Die unter dem Vermessungs-Deck befindlichen Schiffsräume werden als ein zusammenhängendes Ganze betrachtet und vermessen.